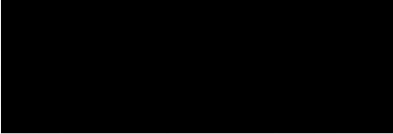




Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Herrn
Martin Modlinger



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-
FAX + 49 (0)30 18-17-

BEARBEITET VON

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Politische Lage in den USA; Menschenrechte/Umwelt**
BEZUG Ihre Anfrage vom 14.08.2019 und Mitteilung vom 02.09.2019,
Eingangsbestätigung vom 16.08.2019 und Schreiben vom 26.08.
und 26.09.2019
ANLAGE -3- geklammert aus 2017, 2018 und 2019
GZ 505-511.E IFG 345-2019 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 03.12.2019

Sehr geehrter Herr Modlinger,

mit Ihrem o.g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wünschen Sie die Zusendung von Einschätzungen zur politischen Lage in den USA nach Amtsübernahme durch Donald Trump, insbesondere zur Lage von Menschenrechten/Menschenrechtsverletzungen und zur evtl. Bedrohung von Menschenrechtsaktivisten, Umweltaktivisten, indigenen Völkern und der Umwelt.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung der von Ihrer Anfrage umfassten, beim Auswärtigen Amt vorliegenden Unterlagen.

Datum	Dokument	Ausnahmetatbestand Schwärzungen
13.03.2017	DKOR des GK Houston 58063	
08.06.2017	DKOR des GK Boston 60796	§ 4 IFG
12.06.2017	DKOR der Botschaft Washington 48159	§ 3 Nr. 1 a IFG
15.06.2017	DKOR des GK Houston 59102	§ 4 IFG
09.08.2017	DKOR der Botschaft Washington 63439	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 3 a und 3 b IFG § 4 IFG
04.08.2017	Diplomatic Note	§ 3 Nr. 1 a IFG;
24.08.2017	DKOR des GK Boston 57968	§ 3 Nr. 1 a IFG;
20.10.2017	DKOR des GK San Francisco 41124	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 3 a IFG
26.10.2017	DKOR der Botschaft Washington 52143	§ 3 Nr. 3 a IFG;
26.10.2017	Anlage zum DKOR der Botschaft Washington	§ 3 Nr. 3 a IFG; § 5 IFG
18.12.2017	DKOR des GK Boston 59914	§ 4 IFG
01.02.2018	DKOR der Botschaft Washington 63429 -VD-nfD-	§ 3 Nr. 1 a IFG
09.05.2018	DKOR des GK Miami 51295 -VS-nfD-	§ 3 Nr. 1 a IFG
25.05.2018	DKOR der Botschaft Washington 47941	§ 3 Nr. 3 a IFG § 4 IFG, § 5 IFG
25.07.2019	DKOR der Botschaft Washington 68323- VS- nfD-	§ 3 Nr. 1 a und 3a IFG; § 4 IFG
22.08.2018	DKOR der Botschaft	§ 4 IFG

	Washington 55026	
Anlage	Textbeitrag GK Boston	§ 4 IFG § 3 Nr.1 a IFG
Anlage	Textbeitrag GK Atlanta	§ 4 IFG§ 3 Nr.1 a IFG
Anlage	Textbeiträge zu Iowa, Minnesota, Wisconsin, Illinois, Missouri, Nebraska, Kentucky, North Dakota, Michigan, Ohio, Indiana, Kansas, Chicago, Arkansas, Louisiana, New Mexico, Oklahoma, Texas, Miami, New York	§ 4 IFG § 3 Nr.1 a IFG
26.06.2019	DKOR der Botschaft Washington 61430-VS- nfd-	§ 3 Nr.1 a IFG § 4 IFG
22.07.2019	DKOR der Botschaft Washington 65599-VS- nfd-	§ 3 Nr.1 a IFG § 4 IFG
19.07.2019	Zusammenfassung Botschaft Washington	
27.07.2019	DKOR der Botschaft Washington 58550	§ 5 IFG
29.06.2017	Vermerk von Ref. 011, VS-nfd	§ 3 Nr. 4 IFG
22.05.2017	Vermerk von Ref. 200	§ 3 Nr.1 a IFG

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

1. DKOR des GK Boston vom 08.06.2017

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht der Ausschlussgrund des **§ 4 Abs.1 Satz 1 IFG** entgegen. Die Ablehnung beruht auf Erwägungen zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.

Vor Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung gilt, dass zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses der Informationszugang zu Entwürfen für Entscheidungen bis zum Abschluss der Entscheidung abgelehnt werden soll, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt bzw. wesentlich später zustande kommen würde. Dies wäre hier der Fall, so dass zumindest erst die behördliche Entscheidung abgewartet werden muss.

Durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information besteht ein hohes Risiko, dass der Erfolg möglicher behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Eine vollständige Herausgabe des o.g. DKORS ist gem. § 4 IFG nicht möglich.

2. DKOR der Botschaft Washington vom 12.06.2017

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik [REDACTED] und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit den USA um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der geschwärzten Textpassage in dem Bericht besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind, ein. Maßgeblich ist dabei, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf die USA gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen-, sicherheits-, wirtschafts- und umweltpolitischen Bereich fortzuführen. Die USA sind ein wichtiger Partner, sowohl bilateral als auch multilateral.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in den USA auf den verschiedensten Ebenen. Sie könnte Schaden nehmen, wenn Aussagen und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten, die lediglich ausgesuchten diplomatischen Kommunikationskanälen vorbehalten bleiben, bzw. deren Offenlegung zu einer Einschränkung bislang offener und vertrauensvoller Kommunikationskanäle im bilateralen Verhältnis führen könnte. Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, kann der o.g. DKOR nur mit Schwärzungen herausgegeben werden.

Eine vollständige Herausgabe des DKOR ist gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht möglich.

Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 3 a IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht außerdem § 3 Nr. 3 a IFG entgegen. § 3 Nr. 3 a IFG sieht eine Ausnahme vom Informationszugang vor, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. § 3 Nr. 3 a IFG schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für Verhandlungen auf allen Ebenen. Durch § 3 Nr. 3 a IFG soll die Fähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, deutsche Interessen wirksam zu vertreten. Durch eine frühzeitige Bekanntgabe der deutschen Interessen und Verhandlungspositionen würden diese Ziele beeinträchtigt werden.

Die geschwärzten Passagen stellen eine wichtige Verhandlungsgrundlage dar. Die Partnerländer müssen sich darauf verlassen können, dass die vereinbarte Vertraulichkeit der Verhandlungen gewahrt wird.

Die Partnerländer müssen bei diplomatischen Abstimmungen darauf vertrauen können, dass Gesprächsinhalte nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die

Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen.

In dieser Hinsicht könnte eine Herausgabe der Information zum jetzigen Zeitpunkt die Position und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung schwächen.

Der Informationszugang kann daher auch nicht gem. § 3 Nr. 3 a IFG nicht gewährt werden.

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht außerdem § 4 IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

3. DKOR des GK Houston vom 15.06.2017

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 4 IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

4. DKOR der Botschaft Washington vom 09.08.2017

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

Vertraulichkeit behördlicher Beratungen, § 3 Nr. 3 b IFG

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht auch gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz; § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Bei der geschwärzten Passage im 7. Absatzes des DKORs handelt es sich um Kommunikation innerhalb des Auswärtigen Amtes und um Kommunikation zwischen dem Auswärtigen Amt und Umweltgruppen. Die Passage enthält Einzelinformationen, die in der Zusammenschau umfangreiche Rückschlüsse auf diese Kommunikation zulassen. Die Unterlagen enthalten detaillierte Abläufe über inner- und intrabehördlichen Meinungsaustausch, nicht nur inhaltlich, sondern auch prozedural. Diese fallen unter die beschriebene behördliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch im Rahmen eines behördlichen Entscheidungsprozesses angelegt sind.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 3 b IFG nicht vollständig gewährt werden.

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht zudem § 4 IFG entgegen. Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

5. Diplomatic Note vom 04.08.2017

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

6. DKOR des GK Boston vom 24.08.2017

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

7. DKOR des GK San Francisco vom 20.10.2017

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 3 a IFG

Ihrem Informationszugang steht zudem § 3 Nr. 3a IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

8. DKOR der Botschaft Washington vom 26.10.2017

Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 3 a IFG

Dem vollständigem Informationszugang zur Anlage des DKORs steht § 3 Nr. 3a IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

Personenbezogenen Daten Dritter, § 5 Abs. 1 IFG

Die in der Anlage enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter haben wir – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – geschwärzt, um kostenpflichtige und zeitaufwändige Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG zu vermeiden.

9. DKOR des GK Boston vom 18.12.2017

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Ihrem vollständigen Informationszugang steht § 4 IFG entgegen.
Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

10. DKOR der Botschaft Washington vom 01.02.2018

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.
Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

11. DKOR des GK Miami vom 09.05.2018

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.
Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

12. DKOR der Botschaft Washington vom 25.05.2019

Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 3 a IFG

Dem vollständigem Informationszugang zur Anlage des DKORs steht § 3 Nr. 3a IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Zudem steht Ihrem vollständigen, Informationszugang § 4 IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

13. DKOR der Botschaft Washington vom 25.07.2019

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 3 a IFG

Dem vollständigem Informationszugang zur Anlage des DKORs steht auch § 3 Nr. 3a IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Zudem steht Ihrem vollständigen, Informationszugang § 4 IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

14. DKOR der Botschaft Washington vom 22.08.2018

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Dem vollständigen, Informationszugang steht § 4 IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

15. Textbeiträge

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 4 IFG entgegen.

Die Textbeiträge bilden die Grundlage für die Beantwortung der Großen Anfrage auf die der behördliche Entscheidungsprozess aufbaut. Weiterhin enthalten sie Vorarbeiten für die Herbeiführung des behördlichen Entscheidungsprozesses.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem vollständigem Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.

Es werden wertende Aussagen zum Schutz von LGBTTI getroffen. Eine Veröffentlichung dieser Wertung könnte zu einer Beeinträchtigung des vertrauensvollen Dialogs der Bundesregierung mit der amerikanischen Regierung in diesem Bereich führen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

16. DKOR der Botschaft Washington vom 26.06.2019

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Dem vollständigen, Informationszugang steht § 4 IFG entgegen.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Zudem steht Ihrem vollständigen Informationszugang § 3 Nr. 1a IFG entgegen.
Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

17. DKOR der Botschaft Washington 22.07.2019

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem vollständigen Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.
Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozess, § 4 IFG

Zudem steht Ihrem vollständigen, Informationszugang § 4 IFG entgegen.
Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 1. verwiesen.

18. DKOR der Botschaft Washington vom 27.07.2019

Personenbezogenen Daten Dritter, § 5 Abs. 1 IFG

Die in dem DKOR enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter haben wir – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – geschwärzt, um kostenpflichtige und zeitaufwändige Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG zu vermeiden.

19. Vermerk von Ref. 011 vom 29.06.2017 -VS-nfD-

Bei dem Vermerk handelt es sich um das Sitzungsprotokoll zum Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestags.

Zu dem genannten Vermerk vom 29.06.2017 kann kein Zugang gewährt werden, da hier der Ausschlussgrund **des § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen**

Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) entgegenstehen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht hiernach nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

§ 3 Nr. 4 IFG stellt hierbei einen Ausnahmetatbestand dar, welcher an außerhalb des IFG normierte Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie an Berufsgeheimnisse und besondere Amtsgeheimnisse anknüpft. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46). Vorliegend unterliegen die Informationen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht in Gänze fort.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA ordnet eine Information als „Verschlussache - nur für den Dienstgebrauch“ ein, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik [REDACTED] und oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Verschlussachen sind gem. § 2 Abs. 1 VSA im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform.

Bei dem nicht herauszugebenen Dokument handelt es sich um Tatsachen bzw. Erkenntnisse i. S. d. § 2 VSA. Der Vermerk beinhaltet insbesondere Informationen zur Menschenrechtslage, der Todesstrafe und der Rechtsstaatlichkeit sowie zum Verhalten der Regierung in den USA. Eine Veröffentlichung würde diese Informationen einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der außenpolitischen Aufgaben und damit auch für die Interessen der Bundesrepublik [REDACTED] chland nachteilig sein.

Gleichzeitig muss intern eine wertende, schonungslose und teilweise spekulative Analyse, sozusagen ohne „Schere im Kopf“, innerhalb der exekutiven Eigenverantwortung möglich sein, um Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen im bilateralen Dialog festzulegen und ein effektives Arbeiten gemäß dem Aufgabenprofil einer Bundesbehörde wie dem Auswärtigem Amt zu ermöglichen. Eine solche Bewertung und damit die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit des Auswärtigen Amtes kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen in dem Empfängerkreis der exekutiven Eigenverantwortung keinerlei Zweifel bestehen, mithin deswegen keine diplomatischen Verwerfungen zu befürchten sind. Aus diesen Gründen ergibt sich auch die materiell-rechtliche Einordnung als Verschlussache „nur für den Dienstgebrauch“ der Dokumente.

Es wurde auch geprüft, ob eine Teilherausgabe mit umfassenden Schwärzungen möglich ist. Dies müsste jedoch dann in solch einem Umfang erfolgen, dass die Inhalte bis zur Unlesbarkeit sinnentleert bzw. –entstellt würden.

Zudem enthält der Vermerk Aussagen zur humanitären Situation in Kamerun, die nicht von Ihrer Anfrage umfasst sind.

Ein Informationszugang ist daher gem. § 3 Nr. 4 IFG abzulehnen.

20. Vermerk Ref. 200 vom 22.05.2017

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Ihrem Informationszugang steht § 3 Nr. 1a IFG entgegen.

Bei dem Vermerk handelt es sich um die Zusammenfassung eines Gesprächs mit Vertretern von Human Rights Watch und dem Referatsleiter von Referat 200. Gegen die

Öffentlich-Machung des Inhalts aus dem vertraulichen Gespräch werden außenpolitische Bedenken geltend gemacht, da dadurch die Beziehung zu den USA nachhaltig gestört würde.

Insoweit wird auf die Begründung zu Ziffer 2. verwiesen.

Personenbezogenen Daten Dritter, § 5 Abs. 1 IFG

Die Verteiler aller genannten DKORs wurden ebenfalls geschwärzt, um zeitaufwändige und kostenpflichtige Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG zu vermeiden.

Außerdem enthalten sie keine Informationen, die von Ihrer Anfrage umfasst werden.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags sind gebührenfrei. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften ist je nach Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung der Informationen eine Gebühr zwischen 30,00 Euro und 500,00 Euro zu erheben, Nummer 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten mehrere Referate im Auswärtigen Amt beteiligt werden und der Zeitaufwand zur Beantwortung Ihrer Anfrage hat 30 Minuten bei Weitem überschritten. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Zeitaufwand von 75 Minuten für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes und 455 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 270 Minuten für Mitarbeiter/-

innen des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung der pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 45,00 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes ergibt sich auf dieser Grundlage rechnerisch ein Verwaltungsaufwand von 648,75 Euro.

Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann gem. § 10 Abs. 2 IFG. Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der o.g. gesetzlichen Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 115,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2.) festgesetzt. Diese Gebühr ist zum hier verursachten Verwaltungsaufwand angemessen und entfaltet angesichts des Gebührenrahmens von bis zu 500,00 Euro keine abschreckende Wirkung. Der Informationszugang kann wirksam in Anspruch genommen werden.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 115,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

BLZ 86000000

Konto Nr. 86001040

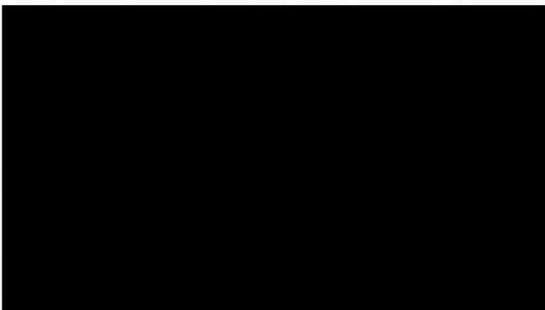
BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte folgendes Kassenzeichen an:

80801008320, 505-IFG 345-2019

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.